Nro. 16 1827.



Thorner Wochenblatt.

Sonnabend, den 21ten April.

Redigirt v. H. Gruenauer, wohnh. in Bromberg.
Verlegt von der Gruenauerschen Buchdruckerei in Thorn.

Liebe.

Gleich dem Veilchen
Auf der Wiese
Blüht die Liebe
Zart und duftig,
Aber still und unbemerkt.

Soll sie glänzen,
Soll sie prahlen,
Dann entschwinden
Leicht und luftig
Duft und Farben,
Rasch und traurig stirbt sie hin.

Drum bewahre,
Wie die Wiesen
Stille Veilchen,
So im Herzen
Treu und innig
Wahre Liebe,
Und sie duftet ewig frisch.

W. B.

(Eingesandt.)

Bemerkungen

eines Nichtreisenden über den in dem Thorner Wochenblatte Nro. 13 Seite 99 — 101 enthaltenen Auszug aus dem Schreiben eines Reisenden vom 20. und 28. Februar 1827.

Der Empfänger dieses Schreibens hat durch die öffentliche Mittheilung eines Auszuges desselben höchstens den Dank der schwarzäugigen freundlichen Wirthin des gepriesenen Gasthofs verdient, seinen Freund, den Verfasser aber, wenn dieser nicht etwa die öffentliche Bekanntwerdung seines Machwerks selbst gewünscht hat, in die Lage gebracht, den Ort, der ihn für alle Entbehrungen auf der Tour von Breslau dahin entschädigt, sobald nicht wieder besuchen zu dürfen, wenn er sich, da er bekannt ist, nicht der Gefahr aussetzen will, über einige Widersprüche seines Schreibens

der jüdischen Maske und andern Interessenten auf geziemende Aufforderung ad oculos nähere Aufklärung zu geben.

Zu diesen Widersprüchen gehört unter andern die Beurtheilung des Betragens der jüdischen Maske. Diese hat, wie der Unterzeichnete als Augenzeuge versichern kann, bei Eröffnung des Tanzes nur einige Augenblicke im Maskensaale verweilt, dann sich in das im Hintergrunde des Redouten-Lokals belegene Buffet begeben, und dieses bis zur Beendigung der Redoute nicht wieder verlassen. Der Verfasser konnte folglich das Benehmen dieser Maske vom Paradiese aus, wo er sich befand, weder beobachten noch würdigen. Die alttestamentarische Gemeine ist ihm hiernach für die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame keinen Dank schuldig, und die Gymasiasten behaupten, daß der Verfasser auf seinen Reisen vielleicht durch böse Beispiele verdorben, die Wahrheit nicht liebe, und sein häufiger Besuch des Paradieses, welches in der R..el von gebildeten Personen nicht besucht werde, ihm die richtige Erkennung des Ranges nicht mehr gestatte, indem bei der in Rede stehenden Redoute nur die Maske des Schneiders Fipps bei einer ihr gewordenen derben Zurechtweisung über eine Sitzbank gefallen, diese Maske, ein junger, unbedeutender Mensch gewesen, dieser aber von dem Verfasser, wahrscheinlich der Maske wegen, für eine Person von Range gehalten worden sey.

Der Verfasser wird hiernach allerdings wohl thun, sich künftig der Wahrheit mehr zu befleißigen, weil er sonst trotz seines Besuchs des Paradieses doch nicht in den Himmel kommen dürfte.

Wenn übrigens dem Verfasser des im Eingange bemerkten Schreibens im Resourcen-Lokale ungenießbare Genüsse gereicht worden sind, so hat die sonst gewiß sehr gute Bedienung vielleicht den Vogel an den Federn erkannt, und den Paradiesmann durch schnelle und gute Bewirthung nicht für seine Sphäre verwöhnen wollen. Die dort gewöhnlich verweilende Gesellschaft ist bisher immer zahlreich genug gewesen, um gebildeten Reisenden Gelegenheit zu geben, sich einen langen Abend zu verkürzen. Wenn der Verfasser noch länger und mit mehr Nutzen für sich gereist haben wird, so wird er künftig bei einem Besuche der erwähnten Gesellschaft wohl mehr befriedigt werden als jetzt. Seine Ausfälle gegen die städtische Theater-Deputation und den Armen-Committé, so wie gegen die Vorsteher der Redoute wollen wir ungerügt hingehen lassen, da in dieser Beziehung ihm die Worte der heiligen Schrift zu statten kommen:

„Herr vergieb ihm, denn er weiß nicht was er spricht.“

— tz. —

(Eingesandt.)

Bromberg, den 17. April 1827.

Zu einer Zeit, in welcher man mehr für den Genuß des erwachenden Frühlings, als für den gestimmt ist, welchen uns die ausübende Kunst im Tempel der Musen gewährt, ist die Schauspieler-Gesellschaft des Herrn Huray hier eingetroffen. Leider also zu einem für die, nach Brod gehende Kunst, ungünstigen Zeitpunkte. Nachdem durch die gestern angekommene Garderobe das Haupthinderniß beseitigt, wurde für gestern als erste Vorstellung

„Ein Prolog“ gesprochen von Madame Huray, und

„Zu zahm und zu wild.“ Lustspiel in 3 Aufzügen von Albini.

angekündigt; auch empfahl durch eine besondere Anzeige Hr. Huray sich und sein Theater-Personal dem Wohlwollen des Publikums, und wünschte der Hoffnung Raum geben zu dürfen, die ungünstigen Meinungen, welche beim Pu-

bliko über sein langes Ausbleiben Platz genommen haben, beseitigen zu können.

Ungeachtet des heitern Frühlings-Wetters waren Parterre und Logen doch wenigstens mittelmäßig, die Gallerie nur schlecht besetzt, weshalb denn auch die Direktion wegen des verzögerten Anfangs einige Entschuldigung verdient.

Der von Mad. Huray gesprochene Prolog war höchst passend gewählt und wurde mit vielem Gefühl von derselben vorgetragen. Die Dichtung in demselben ist meisterhaft und das Gleichniß zwischen einer Blume und der ausübenden Kunst durchweg herrlich ausgeführt. Möchten sich doch diese Kunstleistungen eines guten, sorgsamen Gärtners zu erfreuen haben, damit die Gesellschaft nicht durch das Gefühl der Nichtanerkennung ihrer Leistungen, in dem Bestreben dieselben zu vervollkommnen, entmuthigt wird.

Die nach dem Prologe stattfindende Pause war so bedeutend, daß der Unwille des Publikums erregt werden mußte, jedoch wäre es wünschenswerth gewesen, daß derselbe sich auf eine weniger stürmische und für ein gebildetes Publikum sich passendere Art geäußert hätte. Herrn Huray, der es sich selbst bekennen muß, einen Theil dieses Mißfallens mit Recht verdient zu haben, wird solches als Lehre für die Zukunft dienen; denn die Zögerung wurde nur dadurch veranlaßt, daß man nicht früher an die Herbeischaffung eines gleich zum Anfange der Vorstellung nöthigen Requisits gesorgt hatte.

Was das Lustspiel selbst anbetifft, so ist dasselbe mit viel Laune geschrieben, jedoch auf eine höchst lebendige Darstellung berechnet, die bei der gestrigen Aufführung in manchen Scenen, besonders aber im ersten Akte sehr vermißt wurde; im Ganzen aber konnte man mit der Leistung der Gesellschaft zufrieden seyn. Herr Heitmüller (Florian) dessen Ruf als guter Komiker ihm schon vorausgegangen, bemühte sich, denselben hier zu begründen. Mad. Carlsen (Räthin Wollenkampf) beobachtete durchaus den ihr durch ihre Rolle vorgeschriebenen guten Anstand. Bei Herrn Carlsen war es zu wünschen, daß derselbe sich mehr auf sein Gedächtniß als auf den Souffleur verlasse. Hr. Müller (Hans v. Fichtenschlag) der sich sonst seine Rolle ganz zu eigen gemacht, übertrieb dieselbe theilweise, besonders durch die zu große Anhänglichkeit an den todten Hahn. Herrn Huray gelang sein Bemühen, sich durch eine lebhafte Darstellung den Beifall des Publikums zu erwerben, nur wäre demselben doch anzurathen, hinsichts des Aeußern auf das Rücksicht zu nehmen, was die Rolle vorschreibt. Denn Baron Roose kam im Anfange des ersten Aufzugs vom Ball und wird dort gewiß nicht im Ueberrock und weißen Pantalons erschienen seyn, solch ein Verstoß stört den aufmerksamen Zuschauer; auch waren die Maschinerieen nicht ganz im Gange, und im dritten Akte waren eine Zeit lang bei der ländlichen Gegend die Seiten-Coulissen eines Zimmers. Dürfte ich hier noch einen allgemeinen Wunsch des Publikums äußern, so würde ich Mad. Huray rathen, für die künftigen Vorstellungen ein für sie dankbareres Rollenfach als das der Liebhaberinnen zu wählen.

Honny soit qui mal y pense.

Z.

Angekommene Fremde vom 13. bis 20. April.

Log. in den drei Kronen.

Hr. Kaufmann Jöking a. Danzig. Hr. Kaufmann Hüpger a. Danzig. Hr. Kaufmann Schöler a. Neuenburg. Hr. Kaufmann Sercke a. Erfurt.

Log im Hôtel de Varsovie.

Hr. Bürgermeister Kratz a. Kowalewo. Hr. Gutsb. v. Trzczynski a. Lipno.

Intelligenz-Nachrichten
zum
Thorner Wochenblatte Nro. 16.

Tarif

zur Erhebung der Markt-Stand-Gelder auf den täglichen Konsumtions-Märkten und in den Jahrmärkten, ferner der Ufer- und Pflaster-Gelder in der Stadt Thorn.

	Rtl.	sg.	pf.
A. Markt-Stand-Geld auf den täglichen Konsumtions-Märkten.			
1. Von jedem Wagen mit Buchweitzen, Mehl, Grütze, Erbsen, Krebsen und andern Viktualien, imgleichen für Butter, Glumse, Eier, frisches und getrocknetes Obst u. s. w., welches in Körben, Mulden und dergleichen Gefäßen auf den Markt gebracht wird. Ferner für geschlachtetes Federvieh, hergetriebene Gänse, Puten und Federvieh überhaupt, und sonstige in Körben hergebrachte Viktualien:			
vom Werthe bis 1 Rtlr. . . .	—	—	4
„ „ von 1 bis 5 Rtlr. . . .	—	1	—
„ „ „ 5 „ 10 Rtlr. . . .	—	2	—
„ „ über 10 Rtlr. . . .	—	3	—
2. Von jedem gewöhnlichen Wagen mit Diehlen, Bohlen und Pfählen .	—	3	—
3. Vom Wagen mit Paudeln, Mulden, Schaufeln und dergleichen Holzwerk	—	2	6
bei bedeutenden Quantitäten nach Verhältniß der Ladung bis .	—	5	—
4. Vom Wagen mit Heu, Stroh und dergleichen . .	—	1	—
bis . .	—	2	—
5. Vom Wagen mit Kohlen und Theer . . .	—	2	6
„ „ „ Wildprett, Puten und Federvieh . .	—	2	—
bis . .	—	5	—
6. Desgleichen mit Fischen von einem kleinen Wagen . .	—	3	—
„ „ „ „ „ großen „ .	—	6	—
7. Von den hiesigen und Dybower Fischern, denen ein fester Standplatz angewiesen ist, jährlich	1	—	—
8. Für frisches Obst pro Tonne	—	2	6
„ trockenes Obst pro Tonne	—	5	—
9. Von jedem zum Markte kommenden Obsthöker . .	—	1	—
10. Von Jedem, der täglich mit Gärten-Gewächs aussitzt, jährlich .	—	10	—
11. Für jeden Sack Hopfen	—	2	—
12. Für jedes Stück großes Vieh	—	1	—
13. Für ein Schaaf oder einen Schöps . . .	—	—	4
14. Für ein Lamm	—	—	4
15. Für ein Schwein	—	1	—

Doniesienia intelligencyine do Tygodnika Toruńskiego Nro. 16.

TARYFA

do pobierania targowego i miéyscowego na codziennych targów konsumcyinych i podczas iarmarków tudzież opłaty brzegowego i brukowego w mieście Toruniu.

	Tal.	sg.	fn.
A. Miéyscowe i targowe na publicznych targów konsumcyinych.			
1. Od każdego woza z tatarką, mąką, kaszą, grochem, rakami i innemi wiktuałami, również z masłem, twarogem, iaiami, świeżem i suszonym owocem i t. p. które w koszach, kopańkack i tym podobnych naczyniach na rynek przynoszone bywaią. Daléy od zabitego ptastwa, przypędzonych gęsi, indyków i ptastwa w ogólności, iako i innych w koszach przyniesionych wiktuałów:			
od wartości do 1 talara włącznie . . .	—	—	4
- - - 1 — 5 talarów . . .	—	1	—
- - - 5 — 10 - . . .	—	2	—
- - nad 10 talarów . . .	—	3	—
2. Od każdego woza zwyczaynego z tarcicami, balami i palami .	—	3	—
3. Od woza z pudłami, kopańkami, łopatami i tym podobnego drzewa	—	2	6
od znaczniéyszéy ilości, w proporcyi ladunku aż do . .	—	5	—
4. Od woza z sianem, słomą i tym podobnego . .	—	1	—
aż do . .	—	2	—
5. Od węgli i smoły	—	2	6
od woza zwierzyny, indyków i ptastwa . . .	—	2	—
aż do . .	—	5	—
6. Także z rybami od woza małego . . .	—	3	—
- - - dużego . . .	—	6	—
7. Od rybaków tutéyszych i Dybowskich, którym pewne miéysce siedzenia wyznaczone, rocznie	1	—	—
8. Od beczki owocu świeżego	—	2	6
- - - suszonego	—	5	—
9. Od każdego na przedaż przybytego przekupnika z owocem .	—	1	—
10. Od każdego, który dziennie warzywo sprzedaie rocznie .	—	10	—
11. Od każdego miecha chmielu	—	2	—
12. Od każdéy sztuki bydła wielkiego . . .	—	1	—
13. Od owcy i skopu	—	—	4
14. Od iagnięcia	—	—	4
15. Od świni	—	1	—

	Rtl.	sg.	pf.
16. Für ein zweispänniges Fuder Brennholz . . .	—	—	6
Für ein vierspänniges Fuder Brennholz . . .	—	1	—
17. Für ein Faß Oel oder für eine Tonne Spiritus . .	—	2	6
18. Für ein Achtel Honig	—	2	—
19. An Pflastergeld von durchgehenden Fracht- und andern beladenen Wagen, die nicht zu Markte kommen:			
von großen Frachten	—	2	6
von mittleren Frachten	—	1	6
von kleinern Frachten	—	1	—
B. Jahrmarkts- und Stand-Geld in den Jahrmärkten.			
I. Für die zehn hölzernen Kämmerei-Buden. Diese Buden werden öffentlich verpachtet, und das Marktgeld laut den jedesmaligen Kontrakten berechnet und eingezogen.			
Dabei wird annoch bemerkt, daß diese Buden kontraktmäßig vor allen durch Privatbesitzer aufgestellten, den Vorzug haben.			
II. Die Privat-Jahrmarktsbuden, wenn sie für Kaufleute, Krämer und Handwerker vermiethet werden, zahlen ohne Unterschied:			
a) für die hölzernen zugemachten Buden jeden Jahrmarkt pro Fuß .	—	12	—
b) von den sogenannten offenen Planbuden und Glücksspielerbuden pro Fuß	—	6	—
c) von den Tischen pro Fuß	—	4	—
d) von einem Wagen mit Tischler-, Töpfer-, Korbmacher- und andern Waaren, und Flachs . . .	—	20	—
e) von den Wagen mit Leinwand, pro Stück Leinwand .	—	1	—
f) Kaufleute, welche ihre Waaren-Magazine in den Häusern oder auf den Bürgersteigen halten und verkaufen, nach Verhältniß der Größe ihres Waarenlagers	1	—	—
für den ganzen Markt bis	2	—	—
III. Wenn die hiesigen Kaufleute eigene Buden besitzen, und selbst darin verkaufen, zahlen sie pro Fuß im Jahrmarkt . . .	—	7	6
IV. Einheimische Handwerker, welche in eigenen Buden selbst verfertigte Fabrikate feilbieten, zahlen jeden Jahrmarkt für ihre Buden oder ihren Stand pro Fuß	—	1	—
C. Ufer- und Pfahlgeld.			
1. Von einem jeden ledigen Kahne ohne Unterschied der Größe an Ufer- und Pfahlgeld	—	2	6
2. Von jedem beladenen Kahne ohne Unterschied der Ladung und Größe, welcher hier landet und weiter geht	—	5	—
3. Von einem jeden Kahne, welcher Produkte am Ufer verkauft .	1	—	—
4. Von einem jeden Kahne, der an das hiesige Ufer ankommt, Getreide an die Kaufleute oder Konsumenten bringt, welche im Ganzen verkauft werden, oder für einen Kahn der für die hiesigen Handwerker und Fabrikanten Produkte und Waaren bringt, die zum Bedarf seines Gewerbes gehören, und nicht am Ufer verhökert werden:			

	Tal.	śg.	fn.
16. Od parokonnéy fury drzewa opałowego	—	—	6
- czterokonnéy fury takiego drzewa	—	1	—
17. Od oxeftu oleiu lub beczki spiritusu	—	2	6
18. Od achtela miodu	—	2	—
19. Brukowego od przechodzących bryk furmańskich i innych obladowanych na targ nie przychodzących wozów			
ciężaru wielkiego	—	2	6
- średniego	—	1	6
- mniéyszego	—	1	—

B. Opłaty iarmarkowego i miéyscowego podczas iarmarków.

I. Od wynaięcia należących do kamlaryi budach drewnianych dziesięć, które publicznie wypuszczone zostaią, będzie opłata targowego i mieyscowego podług kontraktów obrachowana i pobierana.

Przytém ieszcze nadmienia się, iż budy te podług kontraktu, pierwszeństwo od wszystkich przez właścicieli prywatne postawionych budach maią.

II. Budy prywatne iarmarkowe, które kupcom, kramarzom i rzemieślnikom wynaiętemi zostaną, płacą bez różnicę iak następuie:

	Tal.	śg.	fn.
a) każda buda drewniana zamknięta podczas każdego iarmarku od stopy	—	12	—
b) każda tak nazwana tacza i buda fortuny od stopy	—	6	—
c) za każdego stołu od stopy	—	4	—
d) od woza z towarami stolarskiemi, garncarskiemi, koszykarskiemi i innemi, tudzież i z lnem	—	20	—
e) od woza z płótnem za każdą sztukę płótna	—	1	—
f) kupcy towary swoie po domach lub przed domami trzymaiące i przedaiące, podług proporcyi, wielkości składu towarów, przez cały ciąg iarmarku	1	—	—
aż do	2	—	—
III. Kupcy tutéysze, własne budy posiadaiące i towary w nich sprzedaiące, płacą od stopy w każdym iarmarku	—	7	6
IV. Rzemieślnicy kraiowe lub domowe, w własnych budach towary swoie sprzedaiące, płacą w każdym iarmarku od budy za każdy stopień miéysca, na którym stoi	—	1	—

C. Opłata brzegowa i pałowego.

	Tal.	śg.	fn.
1. Od czołna próżnego bez różnicy wielkości	—	2	6
2. Od każdego czołna ladowanego bez różnicy ladunku i wielkości, za lądowanie lub daléy idącego	—	5	—
3. Od każdego przy brzegu produktów przedaiącego czołna	1	—	—

4. Od każdego do tutéyszego brzegu przybywaiącego i zboża do kupców lub konsumentów dostawaiącego czołna, lub też dla tutéyszych rzemieślników i fabrykantów, zboże i towarów na własne potrzeby rzemiesłu ich, a nie na przekupstwo przywożącego, płaci się:

	Rtl.	sg.	pf.
a) wenn der Kahn über 12 Last hat	—	10	—
b) = = = unter 12 Last hat	—	5	—
c) für einen kleinen Kahn unter 1 Last	—	2	6
5. Von einem jeden Kahne mit Mauer= oder Feldsteinen, welche auf das Ufer ausgeladen werden	—	15	—
6. Von einer ganzen Trafte, welche blos anlandet und durchgeht	—	10	—
7. Von einer halben Trafte desgleichen	—	5	—
8. Jedes Holz so in Stücken verkauft, und vom Ufer gefahren wird:			
a) großes Bauholz pro Stück	—	1	6
b) Browarken und klein Bauholz	—	1	—
9. Von einer großen Klafter Holz à 216 Kubikfuß Ufergeld	—	2	6
10. Von einer kleinen Klafter Holz à 108 Kubikfuß	—	1	3
11. Von einem Schock Bretter, welches aufs Ufer ausgeladen wird	—	5	—
12. Von einem Schock Bohlen, welches aufs Ufer ausgeladen wird	—	10	—
13. Von einem jeden fremden Kahne, welcher hier Waaren und Getreide ladet, an Ufer= und Pfahlgeld	—	20	—
14. Königliche Kähne bei der Fortifikation, wenn sie Materialien für die Festung geladen haben, und an einem von der Fortifikation geebneten und unterhaltenen Ufer anlanden, zahlen kein Ufergeld.			
15. Kähne der Lieferanten zahlen auf solchem Ufer die Hälfte mit	—	15	—
und auf dem von der Fortifikation noch nicht geebneten und unterhaltenen Ufer den vollen Satz	1	—	—
16. Bei allen andern Schiffen bleibt das volle Ufergeld stehen, sie mögen auf dem von der Fortifikation geebneten oder noch nicht regulirten Ufer landen, mit	1	—	—

Abschrift.

Dem Magistrat wird auf den Bericht vom 27. April d. J. zu erkennen gegeben, daß das Königl. Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom 14. v. M. die zeitherige Erhebung der Stand= Markt= und Ufergelder daselbst, genehmigt hat. Der Magistrat mag also hiernach seine weitern Maaßregeln nehmen.

Marienwerder, den 8. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

(gez.) Märker. Schröer.

An

Den Magistrat

zu Thorn.

		Tal.	sg.	fn.
	a) kiedy czołno nad łasztów 12 trzyma . .	—	10	—
	b) - - pod łastow 12 zawiera . . .	—	5	—
	c) za czołno małe, łasztu iednego nie trzymaiącego .	—	2	6
5.	Każde czołno tak cegli iako i kamieni, końcem wylądowania na brzegu przywożące	—	15	—
6.	Każda cała tratwa, co tylko ląduie i przechodzi . .	—	10	—
7.	Każda połtratew iak wyżéy	—	5	—
8.	Każde drzewo, co w sztukach przedane i od brzegu zwieżone zostanie			
	a) od sztuki budulcu dużego . . .	—	1	6
	b) od browarki i małéy sztuki budulcu . .	—	1	—
9.	Od wielkiego sążna drzewa stop kubicznych 216 trzymaiącego .	—	2	6
10.	Od małego 108 stóp kubicznych trzymaiącego . .	—	1	3
11.	Od kopy na brzegu wyladowanych desek . . .	—	5	—
12.	Od kopu na brzegu wyladowanych tarcic grubych . .	—	10	—
13.	Od każdego tu w miéyscu tak towarów iako i zboża laduiącego czołna	—	20	—
14.	Statki Królewskie przy Fortyfikacyi tutéyszéy, żadne brzegowe nie płacą, kiedy materiały dla fortecy maią i przy brzegu przez Fortyfikacyą spłaszczonym i utrzymuiącym laduią.			
15.	Statki liwerantów z brzegu takiego płacą połowę . .	—	15	—
	zaś z brzegu, przez Fortyfikacyą ieszcze nie spłaszczonego .	1	—	—
16.	Statki zaś inne wszystkie płacą w całości od brzegu chociaż na płaszczonym lub ieszcze nie uregulowanym brzega lądują .	1	—	—

Kopia.

Magistratowi na Rapport swóy z dnia 27. Kwietnia b. r. do wiadomości podaie się, iż Królewskie Ministerstwo spraw wewnętrznych przez zalecenie z dnia 14. miesiąca zeszłego, dotychczasowe pobieranie opłaty miéyscowéy, targowéy i nadbrzeznéy tameczneý potwierdziło, końcem czego Magistrat środków dalszych przedsięwziąć może.

Kwidzyn, dnia 8. Sierpnia 1823.

Królewsko-Pruska Regencya.

(podp.) Maercker. Schroeer.

Do

Magistratu

w Toruniu.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es ist nur unterm 11. Januar d. J. bekannt gemacht worden, daß Niemand an Bettler, bei 2 Rtlr. Strafe, ein Allmosen geben soll, weil nach geschehener Untersuchung der Verhältnisse für alle wirklich Bedürftige gesorgt wird. Dennoch aber wird dieses Verbot von Vielen übertreten, und dadurch die Bettelei und das Verderben junger, von manchen Eltern zum Betteln ausgelernter Kinder begünstigt. Mit Hinweisung auf jene Verordnung wird nochmals das Publikum gewarnt, keine Allmosen auszutheilen, widrigenfalls der Uebertreter bei eingehender Denunciation in die festgesetzte Strafe ohnfehlbar verfällt.

Thorn, den 17. April 1827.

Der Polizei-Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der in der Neustadt am St. Jakobs-Thor belegene Bürger-Garten, welcher zu einem geräumigen und bequemen Holzhof sich eignet, soll vom 1. Juli dieses Jahres ab, anderweit auf 3 Jahre, nämlich bis dahin 1830 vermiethet werden. Zu diesen Behuf steht ein Licitations-Termin auf

den 5. Mai d. J.

in unserm Sekretariat vor dem Herrn Sekretair Hoyer an, und werden Miethslustige eingeladen, sich an demselben einzufinden,

Thorn, den 7. April 1827.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf zweier Pferde und zweier Kühe gegen gleich baare Bezahlung, Behufs der Erbauseinandersetzung steht ein Termin auf

den 23. April d. J.

Vormittags um 11 Uhr, im Hause des verstorbenen Schlossermeister Hirschberger, vor dem Herrn Sekretair Oloff an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Thorn, den 9. April 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Das dem Erbpächter Karl Wilm gehörige, auf der neuen Mocker belegene, aus 6 Hufen, 5 Morgen, 46 []Ruthen Magd. bestehende Gut soll im Termine

den 3. Mai d. J.

Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Assessor v. Fischer, auf ein Jahr, und zwar von Johanni ab, öffentlich an den Meistbietenden in dem Sessions-Zimmer unseres Kollegii verpachtet, wozu Pachtlustige zahlreich eingeladen werden.

Thorn, den 26. Januar 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Den 26. April d. J. Vormittags um 9 Uhr, werden vor dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair v. Wysieki auf dem Rathhaussaale verschiedene Ledervorräthe, Meubles und dergleichen mehr öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustge zahlreich eingeladen werden.

Thorn, den 6. April 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Da zum Verkauf des zur Kaufmann Quandschen Konkurs-Masse gehörigen, unter der Nr. 72 der hiesiegen Altstadt belegenen, auf 595 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Grundstücks ein Termin auf

den 23. April k. J.

vor dem Assessor Herrn Seidel angesezt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termine zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Thorn, den 24. November 1826.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Unterm 6. September v. J. sind durch einen unbekannten Flößknecht aus Polen $4\frac{3}{4}$ Ellen blaues Tuch, ein kleines halbes Frauen-Tuch und $1\frac{1}{2}$ Dutzend Knöpfe bei dem Schänker Rychlewski in der Jakobs-Vorstadt zurückgelassen.

Es werden daher diejenigen, welche daran Ansprüche zu haben vermeinen, auf geforders, dieselben binnen 8 Tagen nachzuweisen, widrigenfalls diese Sachen, als herrenloses Gut, werden verkauft werden.

Thorn, den 2. April 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Meine auf der Bromberger Vorstadt belegenen massiven Wohnhäuser, unter der Nro. 10 und 31, jedes mit 4 Stuben, Kammer und Keller, und zusammen 4

Morgen Magd. Gartenland bin ich willens aus freier Hand billig zu verkaufen. Kauflustige bitte ich daher, sich bei mir zu melden.
Weichselziegelei, den 19. April 1827. Habermann.

Einem hohen verehrten Publiko zeige ich hiermit gehorsamst an, daß meine Bade-Anstalt, nunmehr in völligem Gange ist, und zu noch mehrerer Bequemlichkeit der Badenden, ihrer Schwäche wegen, eine Wohnung von zwei Stuben, und einer Küche in meinem andern hieran grenzenden Gärtchen gegen ein Billiges zu haben ist.
Thorn, den 14. April 1827. Schäfer.

Das Haus in der St. Annenstraße Nro. 183 und 184, mit einem großen Hofraum, ist zu verkaufen. Auch ist daselbst ein noch wenig gebrauchter Grapen von schwedischem Kupfer, jedoch ohne Decke, zu haben. Scharff.
